
SATZUNG

**BWV Südbayern -
Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft
Südbayern e.V.**
(Eingetragen beim Registergericht München, VR 6606)

SATZUNG

- Stand: 28.10.2025 -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BWV Südbayern - Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft Südbayern e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Versicherungs- und Finanzwesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Kursen, Seminaren und berufsbegleitenden Studiengängen.
- (2) Zur Förderung und Verwirklichung seines Zwecks arbeitet der Verein partnerschaftlich insbesondere mit dem Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V., regionalen BWVs und der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) GmbH sowie anderen Bildungsträgern und Hochschulen zusammen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine parteipolitischen Ziele; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit sind.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag schriftlich annimmt oder innerhalb von vier Wochen nicht ablehnt. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Zugang schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt zunächst für das laufende Geschäftsjahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch fristgerechte Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - (b) durch förmlichen Ausschluss aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein schwer verletzt oder sonst den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief vom Ausschluss in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von 2 Monaten seit Zugang angefochten werden.
 - (c) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 - (d) durch Auflösung des Vereins.

§ 4 Finanzierung und Mittelverwendung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden, Zuschüsse und Einnahmen aus den Bildungsveranstaltungen (Hörergebühren).
- (2) Unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes setzt der Vorstand die Mitgliedsbeiträge und die Hörergebühren fest, welche durch den Vorstand zu veröffentlichen sind.
- (3) Der Beitrag ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei unterjähriger Aufnahme ist der Beitrag zeiten-
teilig für das Geschäftsjahr zu entrichten.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe

- Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören
 - (a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - (b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitglieds,
 - (c) die Entlastung des Vorstands,

- (d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - (e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - (f) die Wahl, Entlastung und Abberufung der rechnungsprüfenden Personen,
 - (g) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands sowie der rechnungsprüfenden Personen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (h) die Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird als ordentliche oder gegebenenfalls als außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten und vom Vorstand mit einer dreiwöchigen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung hat am Sitz des Vereins stattzufinden. Die Leitung übernimmt die vorsitzführende Person.
 - (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, eine Stimme. Schriftliche Vollmachterteilung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in ihr vertretenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nur aus wichtigem Grund, d.h. wenn es das Vereinsinteresse zwingend erfordert, schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Gründe einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn es von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest. Bei seinem Handeln hat sich der Vorstand stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern und der geschäftsführenden Person als geborenes Vorstandsmitglied zusammen. Er besteht mindestens aus 3 Personen. Er wird, mit Ausnahme der geschäftsführenden Person, von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Über das Wahlverfahren (z.B. geheim oder öffentlich, schriftlich oder durch Handzeichen, pro Person oder in toto etc.) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Zugehörigkeit der Vorstandsmitglieder kraft Amtes ist zeitlich an die Ausübung ihrer Amtsfunktion gebunden. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder vorzeitig abuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Im Vorstand sollen südbayerische Versicherungs- und / oder Finanzunternehmen, Niederlassungen anderer Versicherungs- und Finanzunternehmen, Versicherungs- oder Finanzvermittler sowie die Versicherungswissenschaft vertreten sein.
- (4) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten. Die vorsitzführende Person ist zuständig für die Regelung der dienstvertraglichen Beziehungen des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, die Zahlungsvorgänge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzuzeichnen und einen diesen Grundsätzen entsprechenden Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und durch von der Mitgliederversammlung gewählte

rechnungsprüfende Personen prüfen zu lassen.
Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen. Der Vorstand stellt darüber hinaus den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf. Die geschäftsführende Person, die gemäß § 7 (2) Satz 3 kraft Amtes dem Vorstand angehört, kann für seine durch Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags geregelte Tätigkeit eine angemessene Vergütung verlangen. Für den Abschluss und die Lösung dieses Vertrags gilt § 7 (4) Satz 2 der Satzung entsprechend.

- (6) Zu den Vorstandssitzungen hat die geschäftsführende Person unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzführenden Person. Anstelle einer Vorstandssitzung kann der Vorstand seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen; dazu muss die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 8 Protokolle und Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind.
- (2) Das Protokoll haben die vorsitzführende Person und die protokollführende Person zu unterzeichnen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang durch die Mitglieder erhoben werden.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder geändert werden. In der Mitgliederversammlung nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. In der Mitgliederversammlung nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
- (2) Für den Fall der Auflösung hat die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den ‚Förderkreis für den Ausbildungsberuf Versicherungskaufmann/-kauffrau der privaten Versicherungswirtschaft München e.V.‘ der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Berufsbildung in der Versicherungswirtschaft verwendet. Sollte der ‚Förderkreis für den Ausbildungsberuf Versicherungskaufmann/-kauffrau der privaten Versicherungswirtschaft München e.V.‘ nicht bestehen, so fällt das Vermögen an die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität München, Münchener Universitätsgesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe, dass diese Mittel allein für Zwecke des Instituts für betriebswirtschaftliche Risikoforschung und Versicherungswirtschaft der Universität München verwendet werden dürfen.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Satzung errichtet am 01.02.1965, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.10.2025

München, d. 28.10.2025

Dr. Christian Krams
Vorstandsvorsitzender

Lars Moormann
Geschäftsführender Vorstand
